



Nussdorf, 8. April 1992

Gemeinde 4453 Nussdorf

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Nussdorf erlässt, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 folgende Bestimmungen:

1. Friedhofsbau



§ 1

Das gesamte Friedhof- und Begräbniswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Verantwortlichkeit darüber ist demjenigen seiner Mitglieder zugeordnet, dem der Friedhof- und Bestattungswesen vorsteht.

§ 2

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Er ist stets offen. Von jedermann wird erwartet, dass die gebührende Achtung nie vergessen wird. Kinder sollen sich nur in Begleitung Erwachsener auf dem Friedhof aufhalten. Jegliches Spielen und Lärmen ist untersagt. Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

§ 3

Genäss den Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gräberverwaltung vom 23. April 1992 sind die Gräberreihen genäss den Vorschriften von § 9 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 in Einzelgräber angelegt. Die An-

Friedhof- und Bestattungs-Reglement

Erwachsenengräber 100 cm tief, 75 cm breit
Kindergräber (bis zu 12 Jahren) 100 cm tief, 50 cm breit

Für Kindergräber ist ein besonderes Feld bestimmt.

Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden (Familiengräber). Es dürfen auch Urnen in bestehende Gräber eingesetzt werden. Die Beisetzung berechtigt jedoch nicht zu einer längeren Reihenhaltung des betreffenden Grabes. Die Urnen können auf Wunsch und Kosten der Angehörigen anlässlich der Räumung des betreffenden Grabfeldes versetzt werden, sofern die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist.



Nussdorf, 8. April 1992

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde **Nussdorf** erlässt, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 folgende Bestimmungen:

1. Friedhofordnung

§ 1

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht darüber ist demjenigen seiner Mitglieder zugewiesen, das dem Friedhof- und Bestattungswesen vorsteht.

§ 2

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Er ist stets offen. Von jedermann wird erwartet, dass die gebührende Achtung nie vergessen wird. Kleinkinder sollen sich nur in Begleitung Erwachsener auf dem Friedhof aufhalten. Jegliches Spielen und Lärmen ist untersagt. Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

§ 3

Gemäss dem Gräberplan, der von der Gemeindeversammlung am 23. April 1992 in Kraft gesetzt worden ist, werden die Gräberreihen gemäss den Vorschriften von § 9 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 in Einzelgräber angelegt. Die Ausmassen der Gräber betragen:

Erwachsenengräber	150 cm tief, 75 cm breit
Kindergräber (bis zu 12 Jahren)	100 cm tief, 50 cm breit

Für Kindergräber ist ein besonderes Feld bestimmt.

Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden (Familiengräber). Es dürfen auch Urnen in bestehende Gräber eingesetzt werden. Die Beisetzung berechtigt jedoch nicht zu einer längeren Beibehaltung des betreffenden Grabes. Die Urnen können auf Wunsch und Kosten der Angehörigen anlässlich der Räumung des betreffenden Grabfeldes versetzt werden, sofern die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist.

§ 4

Die Wege zwischen den Gräberreihen weisen mindestens eine Breite von 50 cm an den Seiten und von 80 cm bei Haupt und Füßen auf. Sie werden durch die Einwohnergemeinde mit Mergel versehen.

§ 5

Jedes Grab erhält nach dem Eindecken auf Kosten der Gemeinde einen vorläufigen Holzrahmen und ein einfaches Holzkreuz mit dem Namen der beerdigten Person. Beides bleibt Gemeindeeigentum und ist nach Erstellung der definitiven Grabanlage dem Gemeindeweibel zurückzugeben.

§ 6

Die endgültige Grabanlage soll nicht vor Ablauf von 12 Monaten und nicht später als nach 18 Monaten erstellt werden. Grabmale sind in einheitlicher Linie auf Betonsockel oder Zementsteine zu versetzen. Jedes Grab ist einzufassen.

§ 7

Die Grabzeichen können aus Stein oder Holz bestehen. Ihre Farbe und Form sollen dem Gesamtbild angepasst und möglichst schlicht gehalten sein. Die Grabzeichen dürfen in der Höhe 120 cm über dem Weg gemessen nicht übersteigen und höchstens 50 cm breit sein.

§ 8

Die Bepflanzung der Gräber soll sich der Gesamtanlage unterordnen. Sträucher und Stauden dürfen Grabzeichen und Einfassungen nicht überragen und müssen so gepflegt sein, dass die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Der Humus darf die Einfassungen nicht übersteigen.

§ 9

Das Gräberverzeichnis sowie der Friedhof- und Gräberplan werden vom/von der Gemeindeschreiber/in geführt und enthalten die chronologischen Eintragungen aller auf dem Friedhof Nushof erfolgten Bestattungen mit Grabnummer, Beerdigungsdatum, Heimatort und Geburts- und Todestag der Verstorbenen.

§ 10

Verwaarloste Gräber werden bis zu ihrem Abruf auf Anordnung des Gemeinderates zu Lasten der Hinterbliebenen angepflanzt.

§ 11

Die Abrüstung von Gräbern darf nicht vor 20 Jahren erfolgen. Mindestens einen Monat vor Beginn der Wegräumungsarbeiten sind die Angehörigen persönlich, soweit sie der Gemeindekanzlei bekannt sind, oder durch öffentlichen Aufruf einzuladen, Grabmäler und Bepflanzungen zu entfernen. Ueber bis zur festgesetzten Zeit nicht entfernte Objekte wird vom Gemeinderat verfügt.

§ 12

Die Gräber von Kindern dürfen nicht vor zehn und diejenigen von Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur gestattet zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der Volkswirtschafts und Sanitätsdirektion.

2. Bestattungsordnung**§ 13**

Todesfälle sind sofort, spätestens aber innert 24 Stunden, dem Zivilstandsbeamten und der Gemeindekanzlei anzuzeigen. Kirchliche Bestattung ist mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.

§ 14

Beerdigungstermine sind mit der Gemeindekanzlei und dem Pfarramt abzusprechen. In der Regel finden die Beerdigungen zwischen 13.30 und 15.00 Uhr statt.

§ 15

Verstorbene werden in der Regel im Trauerhaus aufgebahrt. Auf Wunsch stehen die Leichenlokale der Gemeinden Sissach oder Wintersingen zur Verfügung.

§ 16

Das Ausheben und Eindecken der Gräber wird durch die Gemeindekanzlei veranlasst.

§ 17

Jeder/jede Einwohner/in, der in unserer Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt besitzt, hat unentgeltlichen Anspruch auf einen Grabplatz. Für hier Bestattungsberechtigte, die auswärts beige-
setzt werden, übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

§ 18

Die Bestattung auswärts Verstorbener, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz hatten, kann vom Gemeinderat gegen Entrichtung nachstehender Gebühren bewilligt werden:

Einzelgräber für Erwachsene	Fr. 1 000.--
Einzelgräber für Kinder	Fr. 500.--
Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern	Fr. 300.--
Urnenbeisetzung in neue Gräber	Fr. 500.--

Der Gemeinderat kann die Gebühr herabsetzen, wenn der/die Verstorbene entweder Bürger/in von Nussdorf war, lange Zeit in der Gemeinde lebte oder ihr in irgend einer Form gedient hat.

3. Schlussbestimmungen

§ 19


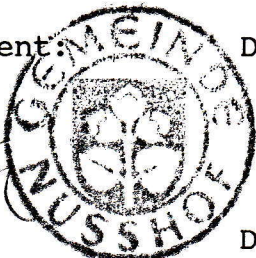

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen oder gegen Sitte und Anstand bei und um den Friedhof sind vom Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 100.-- zu bestrafen, sofern nicht Strafanzeige erfolgt.

§ 20

Dieses Reglement ersetzt alle früheren diesbezüglichen Reglemente. Es tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sofort in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. April 1992 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegemeinschaft:

  
A. Müller D. Bruderer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt
am: 02. Juli 1992 mit Verfügung Nr. 89.

4410 Liestal, 2. Juli 1992

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
SANITAETSDIREKTION
Der Vorsteher



W. Spitteler, Regierungsrat